

Ergänzende Bedingungen der Mittelhessen Netz GmbH (MIT.N)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)

gültig ab 1. Juli 2022

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,4 kWh/m³ und hat eine sich aus den Bezugsverhältnissen ergebende Schwankungsbreite von $\pm 0,2$ kWh/m³.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Die MIT.N erhebt in der Niederdruckebene gemäß § 11 NDAV vom Anschlussnehmer keinen Baukostenzuschuss.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan-
schlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preis-
blatt berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt aus-
gewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen
berücksichtigt.
- 4.4 Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension, Aufwand oder Lage von üblichen Haus-
anschlüssen wesentlich abweichen (z.B. über 40 m Gesamtlänge), treten an die Stelle
der Beträge aus dem Preisblatt gesondert ermittelte Preise. Erschwernisse wie z.B. Was-
ser, Frost, ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse usw. berechtigen die MIT.N hier-
durch entstehende Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.
- Übliche Hausanschlüsse befinden sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage. Der Be-
griff „geschlossene Ortslage“ umfasst jenen Ortsbereich, der bereits erschlossen ist und
in dem Anschlüsse an das Verteilungsnetz im normalen Umfang vorhanden sind oder
entstehen werden.
- 4.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der
Netzananschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet,
die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der
Dritte berechtigt die Verlegung des Netzan Anschlusses oder von Leitungen auf Kosten des
Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzananschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzan Anschlusses Vo-
rauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme be-
steht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht recht-
zeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn
derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten ge-
genüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur
aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird
der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzan Anschlüsse beantragt, kann der
Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbe-
treiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu
beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür
entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten
Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt, wenn die Inbe-
triebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussneh-
mer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar
sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht
übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt
nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und
der Netzan Anschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß Preisblatt. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

- 10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Datenschutz

Die Mittelhessen Netz GmbH verarbeiten personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz. Beachten Sie dazu bitte die als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Datenschutzhinformati-on.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Mittelhessen Netz GmbH, Lahnstraße 31, 35398 Gießen, Telefon: 0641 708-1616, E-Mail: info@mit-n.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Do. 9:00 Uhr - 15:00; Fr 9:00 - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. Juli 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Juni 2021.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Mittelhessen Netz GmbH (MIT.N) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)

gültig ab 1. Juli 2022

1. Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt an MIT.N für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, bestehend aus Hausanschlussleitung von der Verteilungsleitung bis zur Grundstücksgrenze und der Hauptabsperreinrichtung sowie Erdarbeiten und Straßenwiederherstellung

bei einem Rohrdurchmesser von da 32/DN 25 bis 50 kW des Hausanschlusses

netto

1.290,00 €

bis zu einem Rohrdurchmesser von da 63/DN 50 des Hausanschlusses

1.590,00 €

Darin enthalten ist eine Einspartenhouseinführung.

Zuzüglich je lfdm. Hausanschlussleitung im Privatgrundstück mit Erdarbeiten (bis da 63/DN 50) bei getrennter Verlegung von anderen Versorgungsleitungen.

50,00 €

Zuzüglich je lfdm. Hausanschlussleitung im Privatgrundstück mit Erdarbeiten (bis da 63/DN 50) bei gleichzeitiger Verlegung mit anderen Versorgungsleitungen.

25,00 €

Bei Verlegung in einem vom Kunden verlegten Schutzrohr (DN 100) je lfdm.

Die Verlegung des Gashausanschlusses unterhalb der Bodenplatte darf nur durch ein von der MIT.N zugelassenes Schutzrohr erfolgen.

9,00 €

Die Wiederherstellung der Oberfläche im Privatgrundstück ist vom Kunden durchzuführen.

2. Hauseinführung

Die vom Anschlussnehmer zu zahlende Hauseinführung für einen Anschluss beträgt:

	<i>netto</i>
2.1 Einspartenhouseinführung	0,00 €
2.2 Mehrspartenhouseinführung Wand (für unterkellerte Gebäude)	350,00 €
2.3 Mehrspartenhouseinführung Boden (für nicht unterkellerte Gebäude)	600,00€

Beim Neubau erfolgt der Einbau der Einspartenhouseinführung Boden und Mehrspartenhouseinführung Boden durch den Auftraggeber (Kunde). Hauseinführungen deren Einbau einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Baukostenzuschuss

Die MIT.N erhebt in der Niederdruckebene (Übergabestelle) gemäß § 11 NDAV vom Anschlussnehmer keinen Baukostenzuschuss.

4. Inbetriebsetzungskosten

	<i>netto</i>
4.1 Die erstmalige Inbetriebsetzung und die Erstplombierung der Kundenanlage sowie der erstmalige Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen sind innerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr) kostenfrei. Außerhalb der normalen Arbeitszeit werden berechnet	98,00 €
4.2 Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung von Anlagen mit Messeinrichtungen Dritter.	98,00 €
4.3 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen. Dies gilt auch, wenn der Anschlussnehmer trotz eines mit ihm vereinbarten Termins nicht angetroffen wurde.	24,50 €
4.4 Für jede vom Kunden/Anschlussnehmer zu vertretende Nachplombierung, unbeschadet weiterer Ansprüche.	24,50 €

5. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

	<i>netto</i>
➤ schriftliche Mahnung nach Verzugseintritt	3,00 €
➤ schriftliche Sperrankündigung	6,00 €
➤ Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	49,00 €
➤ Unterbrechung des Anschlusses/der Anschlussnutzung auf Kundenwunsch	49,00 €
➤ Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung während der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)	49,00 €
➤ Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung außerhalb der normalen Arbeitszeit (Mo - Fr 8 - 18 Uhr)	98,00 €

6. Umsatzsteuer

Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht anders ausgewiesen, zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.